

**BETRAUUNGSAKT  
(Bescheid)**

**der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg**

**betreffend die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH**

auf der Grundlage

der Entscheidung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten  
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-  
chem Interesse betraut sind [(2012/21/EU), ABI. EU Nr. K(2011) 9380 vom 31. Januar 2012]  
- Freistellungsbeschluss -,

des Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die  
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) („EU-Rahmen“, ABI. EU 2012 C 8/15),

der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012  
über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen  
Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-  
chem Interesse erbringen („DAWI-de-minimis-VO“, ABI. EU 2012 L 114/8)

und der Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den  
öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. 2006 L 318/17)

**Präambel**

Die Gesellschaft befasst sich mit der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Bu-  
ches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens und der Hilfe  
für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie für Menschen  
mit Behinderung, des Tierschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Zweck des  
Unternehmens wird vor allem verwirklicht durch die Betreibung des Sozial- und Jugendzentrums Hin-  
terste Mühle.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag vom 28. November  
1991, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018, begründeten Gegenstand und Zweck der Sozial- und  
Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
zu erbringen. Es wird dokumentiert, dass das Unternehmen und die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg,  
in ihrer Eigenschaft als un- bzw. mittelbare Gesellschafterin, den Anforderungen des Europäischen  
Beihilferechts („Almunia-Paket“) Rechnung tragen.

**§ 1**

**Gemeinwohlaufgabe**

Die Städte und Gemeinden haben nach Art. 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
i. V. m. § 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die Aufgabe, innerhalb ihres  
Wirkungskreises und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erforderliche infrastrukturelle, soziale, sportli-

che und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Nutzung durch die Einwohnerinnen und Einwohner bereitzustellen. Sie handeln dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Hiervon umfasst sind als Gemeinwohlaufgabe auch die Unterhaltung und der Betrieb des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bedient sich hierfür der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH. Nach § 85 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (KJHG-Org M-V) obliegt dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Kinder- und Jugendarbeit. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, mit denen die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH betraut, sind insoweit ergänzende, freiwillig wahrgenommene Aufgaben der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der Vier-Tore-Stadt.

Bei diesen Leistungen handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. v. Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission.

## § 2

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg betraut die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Sozial- und Jugendzentrums Hinterste Mühle inklusive einer Außenstelle im Kulturpark Neubrandenburg als Jugend- und Familienfreizeitstätte sowie mit der Durchführung von Angeboten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH soll mit ihren Dienstleistungen nicht nur die Attraktivität der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum steigern, sondern auch ein vielfältiges, allen Bevölkerungsschichten diskriminierungsfrei zugängliches, qualitativ hochwertiges, wirtschaftlich angemessenes sowie verlässliches Angebot für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit unter besonderer Berücksichtigung der kommunalpolitischen Belange der Stadt Neubrandenburg bereitstellen. Eine Erfüllung dieser Aufgaben durch private Marktteilnehmer ist aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung nicht möglich. Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH wird mit der auf die Dauer von 5 Jahren (2021 – 2025; entspricht nach Haushaltsrecht dem aktuellen mittelfristigen Planungszeitraum plus einem Folgejahr und soll wirtschaftliche Planbarkeit und Kontinuität sicherstellen) befristeten Erbringung nachstehend genannter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die sie im Einklang mit ihrem Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wahrnimmt, betraut:

- (a) Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Ziffern 1, 2 SGB VIII sowie
- (b) Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 5 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 2, 8. Alt. KV M-V;
- (c) sonstige Nebenleistungen, die mit den unter lit. (a) und (b) genannten Dienstleistungen unmittelbar in Beziehung stehen und/oder aus den damit verbundenen Tätigkeiten unmittelbar abzuleiten sind und
- (d) Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter lit. (a) und (b) genannten Dienstleistungen gefördert werden.

- (2) Die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH wird gemäß § 2 Abs. 1 mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut, die derzeit für den europäischen Binnenmarkt nicht relevant sind.<sup>1</sup>
- (3) Daneben kann die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH gemäß ihres Gesellschaftsvertrags Leistungen erbringen, die nicht zu den vorgenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, insbesondere die Betreuung eines Schullandheims, von Wohnheimen und von Einrichtungen der Tierunterbringung als ordnungsrechtliche Angelegenheit im Rahmen des Tierschutzes (Tierheim) sowie die Verpachtung von Räumlichkeiten für einen Gastronomie-/ Beherbergungsbetrieb (Café bzw. Restaurant) und eines Reiterhofs. Diese Leistungen sind von der Betrauung ausdrücklich nicht umfasst.

### § 3

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fördert die der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i. S. v. § 2 Abs. 1 durch
- a) eine jährliche Zuwendung in Höhe eines Jahresfehlbetrages zuzüglich einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung zur Sicherstellung der technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung der Gesellschaft (i. S. v. § 75 Abs. 2 KV M-V) und
- b) durch Investitionszuschüsse,

deren beider Höhe sich jährlich aus dem festgestellten Wirtschaftsplan der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH ergibt und in dem Haushaltsplan der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg veranschlagt ist.

Andere Begünstigungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine Überlassung von Grundstücken und Gebäuden unter Wert i. S. v. § 56 Abs. 4, 5 KV M-V oder eine entsprechende Garantie [Bürgschaft, Patronatserklärung] ohne marktübliche Gegenleistung) sind sofern gewährt ebenso im Vorbericht des Wirtschaftsplans in einem eigenständigen Abschnitt gesondert aufzunehmen, zahlenmäßig nachzuweisen und zu erläutern.

Die der Höhe nach auf jährlich maximal 225 TEUR (darunter 2021: 169,9 TEUR; 2022: 175,0 TEUR; 2023: 192,9 TEUR; 2024: 219,2 TEUR) begrenzte Zuwendung i. S. v. Satz 1 lit. a) gemäß Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses ergibt sich aus dem Beschluss der Stadtvertretung vom **XX.XX.2021** (Beschluss-Nr.: **XXX**, Drucksachen-Nr.: BV/VII/0120) und dem jeweiligen Haushaltsplan der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - die Zuwendung wird dort in den Erläuterungen zum Haushalt ebenso gesondert aufgeführt - i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg jährlich im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der tatsächlich gewährten Zuwendungen (Begünstigungen).

---

<sup>1</sup> Aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammende Anbieter, die sich für die Übernahme des Betriebes und den weiteren Ausbau der Einrichtung interessieren würden, sind nicht vorhanden. In einem aktuellen Interessenbekundungsverfahren im Zeitraum November bis Dezember 2020 wurde dies nochmals geprüft (vorher 2016 und 2012). Besucher bzw. Nutzer der Einrichtung „Hinterste Mühle“ aus anderen EU-Mitgliedstaaten wurden bisher nicht, jedenfalls nicht in nennenswerter Anzahl, beobachtet.

- (2) Die Zuwendungen und Begünstigungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erfolgen allein zu dem Zweck, die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach § 2 Abs. 1 obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Zuwendungsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt. Hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen. Mindestanforderung an den Nachweis ist die Vorlage einer Trennungsrechnung, die regelmäßig Gegenstand der Jahresabschlussprüfung und durch den Abschlussprüfer gesondert zu bestätigen ist.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Zuwendungsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Hierzu ist im Einzelfall ein gesonderter Beschluss der Gesellschafterin, im Innenverhältnis der Stadtvertretung Neubrandenburg, herbeizuführen.
- (4) Vorauszahlungen der Stadt Neubrandenburg an die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH sind - gegebenenfalls unter Beachtung des § 49 Abs. 1 Ziffer 1 KV M-V - zulässig.
- (5) Die Zuwendungen (Begünstigungen) gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite (Zinssatz laut Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972<sup>2</sup>) für das für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzte Eigenkapital abzudecken.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Neubrandenburg.

#### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendungen (Begünstigungen) keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 unzulässige Vorteile gewährt werden, führt die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Neubrandenburg die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages zuzüglich angemessener Zinsen (laut Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 und Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972<sup>2</sup>) auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung bis zu 10 %, wird der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zuwendungszeitraum angerechnet, sofern sich die Betrauung auf diesen erstreckt; andernfalls ist eine Rückzahlung vorzunehmen.

---

<sup>2</sup> Mit der Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972 (BAnz. Nr. 78) über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde ein Höchstsatz von 6 ½ von Hundert jährlich festgelegt.

**§ 5****Vorhalten von Unterlagen  
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses aufzubewahren.

**§ 6****Hinweis auf den Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission,  
Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten**

- (1) Dieser Bescheid ist Betrauungsakt im Sinne des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Gewährung von Zuwendungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind [(2012/21/EU), ABI. EU Nr. K(2011) 9380 vom 31. Januar 2012].
- (2) Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung am **XX. XX 2021** der Betrauung in der vorliegenden Form zugestimmt und den Oberbürgermeister mit dem Erlass dieses öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt) beauftragt.
- (3) Die Betrauung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren (2021 - 2025). Zu Zwecken der Planungssicherheit für die Gesellschaft und die Gesellschafterin ist anzustreben, einen Betrauungsakt durch erneuten Beschluss der Stadtvertretung für eine mögliche Folgeperiode von fünf Jahren eines Jahres vor Ablauf des laufenden Betrauungszeitraums zu erlassen.
- (4) Die Betrauung tritt auf der Grundlage der entsprechenden Beschlussfassungen der Stadtvertretung Neubrandenburg und der vorgenommenen Information der Rechtsaufsichtsbehörde/Kommunalaufsicht rückwirkend am **01. Januar 2021** in Kraft.

Neubrandenburg, März 2021

---

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

[Siegel]

---

Peter Modemann  
Beigeordneter